

PSA RICHTLINIE

Persönliche Schutzausrüstung





Inhalt

1. AUSGANGSLAGE	3
2. ZIEL UND ZWECK DER RICHTLINIE	3
3. GRUNDLAGEN	3
4. GELTUNGSBEREICH UND ANFORDERUNGEN AN WARNKLEIDUNG	4
5. UMSETZUNG DER RICHTLINIE	4
6. VERANTWORTUNG, ZUSTÄNDIGKEIT, HAFTUNG	4
7. KOSTEN	5
8. SONSTIGE AUSRÜSTUNG	5
9. VERWENDUNG DER PSA UND EINZUSETZENDE SCHUTZARTEN	5
10. RELEVANTE GESETZE, VERORDNUNGEN UND RICHTLINIEN	6
11. NORMENVERZEICHNIS	6
12. PSA GEGENÜBER STÖRLICHTBOGEN	7
13. ANWENDUNG DER PSA	8

Version 2.0	21.07.2016
Version 2.1	01.11.2019
Version 2.2	20.06.2022
Version 3.0	26.03.2026

Verfasser

Andreas Lutz
Gregor Bär
Daniele Albani
Beat Maier
Jacques Magnin



1. Ausgangslage

In der Branchenlösung Nr. 35 zum Vollzug der ASA-Richtlinie sind die Ziele und Leitlinien für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz festgelegt. Die Koordinationsgruppe Arbeitssicherheit Strassenunterhaltsdienste (KGr AS SUD) ist das verantwortliche Aufsichts- und Leitorgan dieser Branchenlösung und zugleich Verfasserin der vorliegenden Richtlinie zur Verwendung und Finanzierung der persönlichen Schutzausrüstung (PSA).

Diese Richtlinie konkretisiert die Vorgaben der Branchenlösung AS SUD für die Auswahl, Bereitstellung, Finanzierung und Verwendung von PSA in den Strassenunterhaltsdiensten. Sie richtet sich an Arbeitgeber und Arbeitnehmende der angeschlossenen Betriebe und dient der wirksamen und einheitlichen Umsetzung der Arbeitssicherheit.

Die Inhalte dieser Richtlinie wurden mit grösstmöglicher Sorgfalt erstellt. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder jederzeitige Aktualität; massgebend bleiben in jedem Fall die jeweils gültigen gesetzlichen und normativen Grundlagen sowie die Vorgaben der Branchenlösung AS SUD.

2. Ziel und Zweck der Richtlinie

- Grundlage für eine einheitliche Regelung der Verwendung und Finanzierung der PSA und Warnbekleidung im Zusammenhang mit Arbeiten in Tätigkeitsbereichen bei den Strassenunterhaltsdiensten
- Abgrenzung zwischen PSA und übriger Ausrüstung der Mitarbeitenden bei den Strassenunterhaltsdiensten, Elektrounterhalt (EUD) und Betriebs- und Sicherheitsausrüstung (BSA)
- Bestandteil des Handbuchs zur Umsetzung der Branchenlösung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in den Strassenunterhaltsdiensten (AS SUD)
- Verhütung von Verletzungen und senken der Unfallkosten
- Vereinheitlichung des Erscheinungsbildes und Verbesserung der Erkennbarkeit im Strassenunterhalt und somit höhere Sicherheit der Arbeitnehmenden
- EKAS, Wegleitung Arbeitsorganisation; Durch das Tragen und Benutzen von PSA ist zu verhindern, dass Personen durch Risiken, die nicht durch [Schutzeinrichtungen](#) oder durch arbeitsorganisatorische Massnahmen, Methoden oder Verfahren vermieden oder ausreichend begrenzt werden können, verletzt oder in ihrer Gesundheit beeinträchtigt werden ([siehe Ergänzung: Europäische Regeln zum Tragen von PSA](#))

3. Grundlagen

Die Grundlagen definieren die rechtlichen und technischen Vorgaben, die für Auswahl, Einsatz und Beschaffung der PSA verbindlich sind. Sie stützen sich auf Schweizer Gesetzgebung, europäische Normen, EKAS- und SUVA-Unterlagen sowie die Dokumente der Branchenlösung AS SUD. Diese Rahmenbedingungen stellen sicher, dass die eingesetzte PSA den aktuellen Sicherheitsanforderungen entspricht und wirksam zum Schutz der Mitarbeitenden beiträgt.

Der Einfachheit halber wurde darauf verzichtet, dieses Dokument mit ausführlichen Gesetzestexten oder mit Statusangaben von Normen zu versehen. Stattdessen führen Verlinkungen zu den entsprechenden Grundlagen. *Sollte ein Link nicht mehr funktionieren, informieren Sie uns bitte unter folgender E-Mail-Adresse: info@assud.ch.*



- Rechtsgrundlagen [CH + EU](#)
- EKAS Wegleitung Abschnitt: [Arbeitsorganisation / Arbeitskleidung, PSA \(Persönliche Schutzausrüstung\)](#) (<https://wegleitung.ekas.ch/uebersicht-wegleitung>) PSA-Verordnung – (PSAV - SR 930.115)
- Europäische Vorschriften: [VERORDNUNG \(EU\) 2016/ 425](#)
- EKAS und SUVA Publikationen
- Dokumente der Branchenlösung AS SUD
- Stand der Sicherheitstechnik
- Bundesgesetz über die Produktsicherheit (PrSG) [SR 930.11](#) Da sich Standards schnell ändern und EU-Normen in der Schweiz oft verzögert übernommen werden, ist beim Kauf von Ausrüstung gemäss dem Bundesgesetz über die Produktsicherheit (PrSG) eine zusätzliche Normenkontrolle erforderlich, um die aktuelle Konformität und nationale Vorgaben sicherzustellen.

4. Geltungsbereich und Anforderungen an Warnkleidung

Die Richtlinie gilt für alle Strassenunterhaltsdienste im Normalbetrieb, die der Branchenlösung AS SUD angeschlossen sind (Arbeitgeber und Arbeitnehmende).

Diese Richtlinie definiert die Mindestanforderungen gemäss den Vorgaben der KGr AS SUD. Darüberhinausgehende Massnahmen können von den Arbeitgebern eigenverantwortlich und innerhalb ihrer Zuständigkeit festgelegt und umgesetzt werden.

Bei Arbeiten im öffentlichen Strassenraum ist Warnkleidung Klasse 3 nach SN EN ISO 20471 zu tragen. Das Tragen von kurzen Hosen ist nicht zulässig.

Bei temporären Aufenthalten von maximal einer Stunde und mit guter Sichtbarkeit (z.B. Baustellenkontrollen an Tag, Begehungen usw.) ist mindestens ein zertifiziertes Warnkleidungsstück der Klasse 2 zu tragen, welches den Torso vollständig bedeckt.

Zur Erfüllung der Schutzklasse 3 müssen Beine und Oberkörper mit zertifizierten Kleidungsstücken bedeckt sein. Ein einzelnes Oberteil, auch wenn es als Schutzklasse 3 zertifiziert ist, reicht dafür nicht aus.

5. Umsetzung der Richtlinie

Die Umsetzung der Richtlinie für die einzelnen PSA-Kategorien ist pro Tätigkeitsbereich in Weisungen der Arbeitgeber zu regeln.

6. Verantwortung, Zuständigkeit, Haftung

Arbeitgeber, Vorgesetzte aller Stufen und Mitarbeitende sind gemeinsam verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung dieser Richtlinie sowie der dazugehörigen Weisungen.

Der Arbeitgeber ist für die Arbeitssicherheit im Betrieb verantwortlich. Er hat auf Grundlage einer umfassenden Gefährdungs- und Risikoanalyse in allen Betriebsteilen und an den Arbeitsplätzen festzulegen, welche PSA von den Beschäftigten zu tragen ist.

Arbeitgebende sind verpflichtet, den Arbeitnehmenden die erforderlichen PSA zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass sie getragen werden. Arbeitnehmende haben die PSA überall, wo notwendig, zu tragen. ([Suva Checkliste - PSA 67091](#))

Die Wirksamkeit der Schutzausrüstung darf weder beeinträchtigt noch verändert werden. Arbeitnehmende sind im Einvernehmen mit ihren Vorgesetzten für die Instandhaltung, den einwandfreien Zustand und die Kontrolle der PSA (z. B. Funktion, Beschädigungen,



Ablaufdatum), insbesondere nach Unfällen, verantwortlich. Die Arbeitgeber stellen die erforderlichen Mittel bereit und überwachen die Durchführung.

7. Kosten

Die gesamte im Rahmen des Arbeitsverhältnisses benötigte PSA, einschliesslich Wartung, Reparatur und Ersatz, ist vom Arbeitgeber unentgeltlich bereitzustellen. Es ist sicherzustellen, dass durch Sparmassnahmen keine oder unzureichende PSA eingesetzt wird.

- Die EKAS Richtlinien sowie Art. 5, 27 VUV ([SR 832.30](#)) und die Art. 27 und 28 der ArGV [SR 822.113](#) konkretisieren die Anforderungen, dass:
 - Arbeitgeber Arbeitskleidung und PSA zur Verfügung stellen und bezahlen muss, einschliesslich notwendiger Pflege, Reparaturen und Ersatz.
 - Arbeitskleidung mit Schutzfunktion (z. B. kontaminierte Kleidung) in diesen Obliegenheitsbereich fällt und wie PSA behandelt wird.

8. Sonstige Ausrüstung

Neben der PSA benötigen die Arbeitnehmenden weitere Ausrüstungsbestandteile, die nicht als PSA gelten und daher nicht Bestandteil dieser Richtlinie sind. Dazu gehören insbesondere:

- Grundausrüstung
- tätigkeitsbezogene Ausrüstung
- Spezialausrüstung

Der Arbeitgeber regelt Umfang, Verwendung und Finanzierung dieser zusätzlichen Ausrüstung.

9. Verwendung der PSA und einzusetzende Schutzarten

Die Verwendung der PSA richtet sich nach den folgenden Tätigkeitsbereichen:

- Tätigkeiten im öffentlichen Strassenraum (siehe Abschnitt 9.1)
- Tätigkeiten ausserhalb des Werkhofs (auf der Fahrbahn oder im angrenzenden Bereich, siehe Abschnitt 9.2)
- Tätigkeiten im Werkhof (siehe Abschnitt 9.3)
- Allgemeine Tätigkeiten (an verschiedenen Orten möglich, siehe Abschnitt 9.4)

Die konkret einzusetzenden PSA-Typen werden durch den Arbeitgeber in entsprechenden Weisungen festgelegt.

Die Vorlage der KGr AS SUD (siehe Anhang A) dient dem Arbeitgeber als Grundlage für die Umsetzung der PSA-Tragpflicht.

Diese Richtlinie kann als PDF auf der Website <https://www.assud.ch> heruntergeladen werden

10. Relevante Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Die folgenden gesetzlichen Grundlagen bilden die Basis für diese PSA-Richtlinie:

- PSA-Verordnung (PSAV, SR 930.115) [SR 930.115](#)
- Verordnung über persönliche Schutzausrüstung (EU) [2016/ 425](#)
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) [SR 832.30](#)
- Unfallversicherungsgesetz (UVG) [SR 832.20](#)
- Arbeitsgesetz (ArG) [SR 822.11](#)
- Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3) [SR 822.113](#)
- Bauarbeitenverordnung (BauAV) [SR 832.311.141](#)
- EKAS-Richtlinien [EKAS Wegleitung Arbeitssicherheit](#)
- Bundesgesetz über die Produktsicherheit (PrSG) [SR 930.11](#)
- [Harmonisierte Normen in Europa](#)

11. Normenverzeichnis

	Helme/Kopfschutz:	(z. B. EN 397, EN 812)
	Augen- & Gesichtsschutz:	EN ISO 16321-1, EN ISO 16321-2, EN ISO 16321-3
	Atemschutz:	(EN 149, EN 136, EN 140, EN 143, EN 14387, EN 12941/12942)
	Gesichtsschutz	(EN ISO 16321, EN IEC 62819:202312)
	Schutzkleidung:	(EN ISO 13688, EN ISO 20471, EN 343, EN 14058, EN ISO 11612, EN ISO 11611, EN 14605, EN 13982-1, EN 13034, EN 14126, EN 1073-2, EN 61482-1-2)
	Handschutz:	(EN 420, EN 388, EN 374, EN 407, EN 511, EN 10819, EN 12477)
	Fuss-/Knieschutz:	(EN ISO 20345, EN ISO 20347, EN 13287, EN 14404)
	Gehörschutz:	(EN 352 1/ 2/ 3)
	Absturzsicherung:	(PSAgA) (EN 361, EN 354, EN 355, EN 358, EN 360, EN 362, EN 363, EN 795)
	Rettung/Wasser:	(EN ISO 12402 3/ 4)
	Gaswarngerät	(DIN EN 45544-4)

Hinweis: Keine Gewähr für die Vollständigkeit der Normen in dieser Tabelle.

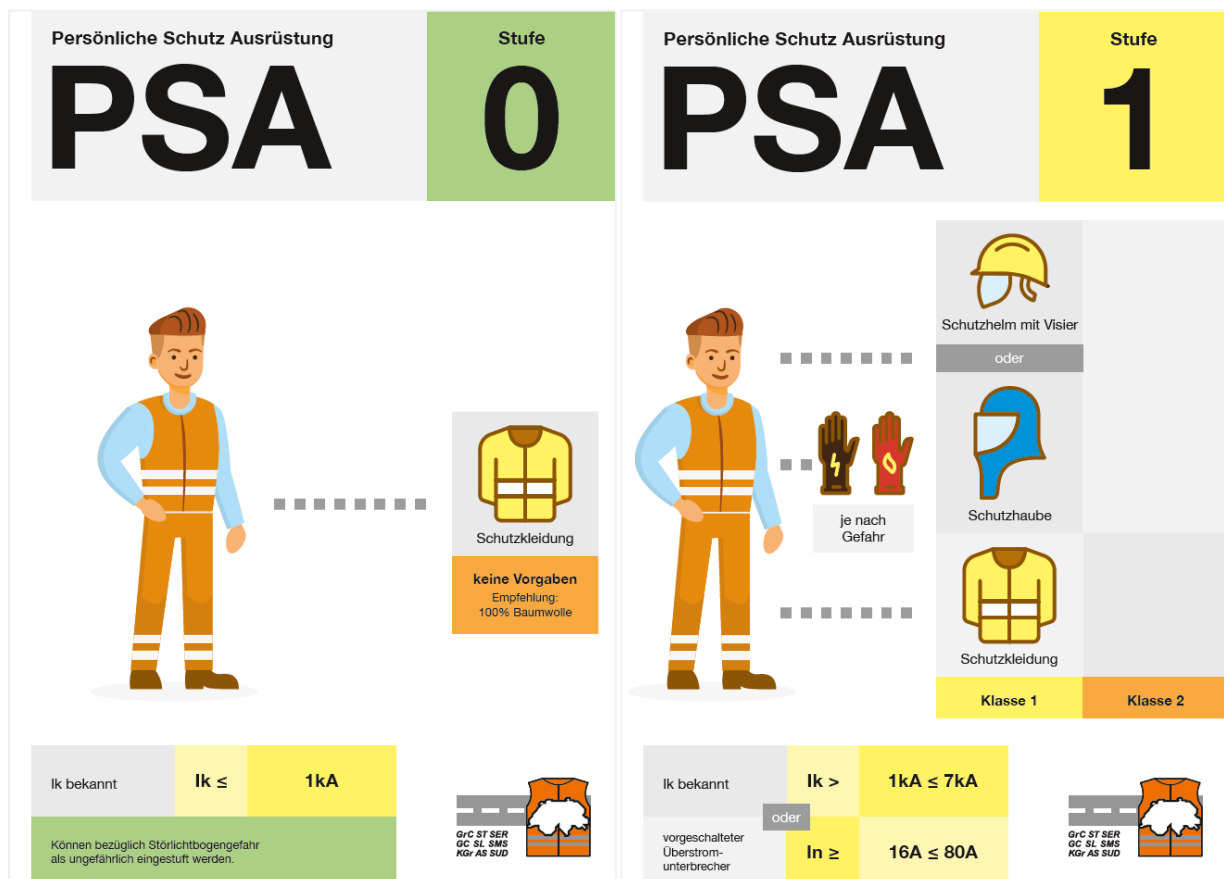
Für formale Nachweise gelten die harmonisierten Normen gemäss Verordnung (EU) 2016/425 im Amtsblatt der EU als Referenz. Eine konsolidierte EU -Übersicht finden sie beim EU Portal-Portal [Harmonisierte Normen in Europa](#).

12. PSA gegenüber Störlichtbogen

Notwendige **Schutzmassnahmen**, um **Risiken wie Störlichtbögen, elektrische Durchströmung** oder **mechanische Einwirkungen** zu minimieren. Zudem wird beschrieben, unter welchen Bedingungen bestimmte persönliche Schutzausrüstungen (PSA) getragen werden müssen und wie Arbeitgeber ihrer Pflicht zur Bereitstellung wirksamer Schutzausrüstung nachkommen sollen. Damit dient das Dokument als praxisnahe Orientierungshilfe, um Sicherheit und Gesundheit bei Arbeiten im Umfeld elektrischer Anlagen nachhaltig zu gewährleisten. *Quelle: [lesti.admin.ch](https://www.est.admin.ch)*

Die Schutzausrüstungen werden gemäss SN EN 61482-1-2 in zwei Klassen eingeteilt. **Klasse 1 bis 4 kA** und **Klasse 2 bis 7 kA**. Die Prüfungen nach SN EN 61482-1-2 (Boxtest) sind so ausgelegt, dass keine Hautverbrennung direkt hinter dem Stoff bei einer Einwirkzeit von $< 0,5$ s entsteht.

In der Praxis zieht niemand eine PSA direkt auf die nackte Haut an. Um eine optimale Schutzwirkung zu erreichen, geht man davon aus, dass man sich nach dem Zwiebelschalenprinzip anzieht. Deshalb wurde in der [ESTI-Weisung Nr. 407](#) die **Wirkung der PSA in die Schutzstufen 0, 1–3** eingeteilt.



Persönliche Schutz Ausrüstung

PSA

Stufe

2

je nach Gefahr

Schutzhelm mit Visier

oder

Schutzhäube

Schutzkleidung (Klasse 1) 2x

oder

Schutzkleidung (Klasse 2) 1x

Ik bekannt	Ik >	7kA ≤ 15kA
vorgeschalteter Überstromunterbrecher	oder	In ≥ 80A ≤ 200A

Persönliche Schutz Ausrüstung

PSA

Stufe

3

je nach Gefahr

Schutzhelm mit Visier

oder

Schutzhäube

Schutzkleidung (Klasse 1)

und

Schutzkleidung (Klasse 2)

Ik bekannt	Ik >	15kA ≤ 20kA
vorgeschalteter Überstromunterbrecher	oder	In ≥ 200A ≤ 315A

13. Anwendung der PSA

Die «Anwendung der PSA» wird als separates Dokument geführt und ist auf der Homepage der Branchenlösung 35 AS SUD zum Download abgelegt.